

Entgeltordnung für die Sporthalle Steinbacher Tal

§ 1

Allgemeiner Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Unterhaltung und den Betrieb der Sporthalle Steinbacher Tal privatrechtliche Nutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§ 2

Nutzungsentgelte

1. Für die Nutzung der Sporthalle Steinbacher Tal werden Nutzungsentgelte für den Trainings- und Übungsbetrieb (§ 4) sowie für einmalige Veranstaltungen (§ 5) erhoben. In den Entgeltsätzen ist die Nutzung der Nebenräume (Umkleide- und Duschräume) sowie des Foyers enthalten.
2. Der Bürgermeister kann in Ausnahmefällen ein abweichendes Nutzungsentgelt festsetzen insbesondere für
 - a) Veranstaltungen, die über mehrere Tage dauern
 - b) Veranstaltungen, die aufgrund ihres Charakters vorwiegend im Interesse der Gemeinde durchgeführt werden
 - c) Veranstaltungen von besonderem sportlichen oder kulturellen Wert.
3. Die vertragliche Vereinbarung mit dem Sportkreis Ludwigsburg über die Nutzung der Sporthalle Steinbacher Tal geht den Bestimmungen dieser Entgeltordnung vor.

§ 3

Schuldner des Nutzungsentgeltes

Schuldner des Nutzungsentgeltes sind der Nutzungsberechtigte, der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entgelte für den Trainings- und Übungsbetrieb

1. Für den Trainings- und Übungsbetrieb der örtlichen eingetragenen Vereine beträgt das Entgelt

für einen halben Hallenteil	2,70 € / Stunde
für die gesamte Halle	5,40 € / Stunde

2. Für den Trainings- und Übungsbetrieb von auswärtigen Vereinen und von sonstigen Nutzern und Institutionen (z. B. Betriebssportgruppen) beträgt das Entgelt

für einen halben Hallenteil	5,40 € / Stunde
für die gesamte Halle	10,80 € / Stunde

3. Das Nutzungsentgelt nach Ziffer 1 und Ziffer 2 wird auf der Grundlage des Belegungsplans als Jahrespauschale nach der durchschnittlichen jährlichen Belegung erhoben. Unregelmäßige Nutzungen werden nach den tatsächlichen Belegungszeiten abgerechnet.

4. Die Nutzung für verbandsseitig vorgeschriebene Punktspiele sowie für vereinsinterne Turniere und Meisterschaften von örtlichen eingetragenen Vereinen nach Ziffer 1 ist mit dem Entgelt für die Übungseinheiten abgedeckt.

5. Mit dem Entgelt nach Ziffer 1 und 2 sind die Personalkosten, die Reinigungs- und Heizungskosten sowie die Ausgaben für Strom, Wasser, Abwasser sowie für sonstige Abgaben abgegolten. Entsteht bei der Nutzung der Räume durch eine übermäßige Verschmutzung ein erhöhter Reinigungsaufwand, so wird dieser zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 5

Nutzungsentgelte für Veranstaltungen

1. Für Veranstaltungen in der Sporthalle Steinbacher Tal werden folgende Entgelte pro Tag erhoben:
 - a) Vereine der Gemeinde Pfedelbach, soweit sie nach den Vereinsförderrichtlinien förderfähig sind 250,00 €
 - b) alle übrigen örtlichen Vereine, Verbände, Kirchen, Organisationen, Privatpersonen und Gewerbebetriebe 400,00 €
 - c) auswärtige Nutzer 600,00 €

2. Für Veranstaltungen wird eine Nebenkostenpauschale erhoben für eine Veranstaltungsdauer

bis zu 5 Stunden	20,00 €
über 5 Stunden	40,00 €.

Entsteht bei der Nutzung der Räume durch eine übermäßige Verschmutzung ein erhöhter Reinigungsaufwand, so wird dieser zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

3. Wird eine angemeldete Veranstaltung vom Veranstalter wieder abgesagt, so ist das volle Nutzungsentgelt dann zu entrichten, wenn von der Gemeinde nachgewiesen wird, dass wegen des vereinbarten Termins eine andere Veranstaltung nicht angenommen werden konnte und ein Einnahmeausfall entstanden ist. Ansonsten werden die der Gemeinde entstandenen Kosten berechnet.
4. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Kautionshöhe in Höhe der Entgeltsätze nach Ziffer 1 zu verlangen. Die Kautionshöhe wird mit dem Nutzungsentgelt zur Zahlung fällig.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Nutzungsentgelte

1. Das Nutzungsentgelt für den Trainings- und Übungsbetrieb nach § 4 entsteht mit der Genehmigung des Belegungsplans und wird als Jahrespauschale erhoben. Es wird innerhalb von 2 Wochen nach Anforderung zur Zahlung fällig.
2. Das Nutzungsentgelt für Veranstaltungen nach § 5 entsteht mit Genehmigung der Veranstaltung und wird innerhalb von 2 Wochen nach Anforderung, spätestens jedoch 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn zur Zahlung fällig.

§ 7

Mehrwertsteuer

Auf die Nutzungsentgelte nach § 4 und § 5 kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Pfedelbach, 15.06.2010

Torsten Kunkel
Bürgermeister